

Amtsgericht Ansbach

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 45/24

Ansbach, 15.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.12.2025	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Ansbach, Promenade 8, 91522 Ansbach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ansbach von Buch am Wald

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Buch am Wald	1	Gebäude- und Freifläche	Pfarrgasse 13	0,1631	968
2	Buch am Wald	209	Erholungsfläche	Nähe Pfarrgasse	0,0109	968

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage sowie Grünfläche in 91592 Buch am Wald
BJ ca. 1688, mit Modernisierungen/Umbauten zuletzt ca. 2003, Wohnfläche ca. 210 qm, teilwei-
se unterkellert (Gewölbekeller), Denkmalschutz, früheres Pfarrhaus;
Wohnbaufläche ca. 1.281 qm, Grünfläche im Außenbereich, ca. 350 qm;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nutzgarten in 91592 Buch am Wald
gegenüber Pfarrgasse 13;

Verkehrswert: 500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

VR-Bank Mittelfranken-Mitte eG, Fr. Kirsch, Tel. 0981-1814139

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.